

Beschluss

Gestützt auf Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2018) wird verfügt:

1. Die Abteilung für Umwelt (AfU), Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau erteilt der Chiresa AG, Turgi für den Betriebsstandort Areal CU-Chemie, 5324 Full-Reuenthal, Betriebsnummer 430700013 die Bewilligung zur Behandlung von Abfällen unter folgenden Auflagen.
2. Zusätzlich zur bestehenden Bewilligung vom 1. April 2019 dürfen ausschliesslich die nachfolgend genannten Abfälle in der aufgeführten Qualität behandelt werden:

<u>LVA-Code</u>	<u>Kl.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Behandlung*</u>
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 07		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien anderswo nicht genannt	
07 07 03	[S]	Halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	D151, D152, D153, R151, R152, R153
07 07 04	[S]	Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	D151, D152, D153, R151, R152, R153

*) Behandlungscodes gemäss Anhang 2 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA): Beseitigungsverfahren (Teil A)

Code	Entsorgungsverfahren
D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
D152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
D153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)

Verwertungsverfahren (Teil B)

Code	Entsorgungsverfahren
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)

Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 beträgt die Gebühr für diese Bewilligung Fr. 300.-. Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Sektion Controlling und Rechnungswesen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.


Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen, seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
 2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-

Freundliche Grüsse



Michael Madliger
Sektionsleiter



Tom Hofmann
Fachspezialist Abfallwirtschaft

Verteiler

- Gemeinderat Full-Reuenthal, c/o Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt
- AVS / Chemiesicherheit (elektronisch)
- AGV / Brandschutz (elektronisch)
- AfU / AS (elektronisch)